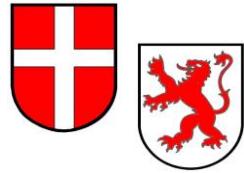


EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN



Gemeindeschreiberei
Flurstrasse 2
4922 Bützberg

Telefon 062 958 60 30
gemeindeschreiberei@thunstetten.ch
www.thunstetten.ch

Merkblatt Todesfall

Sie sind von einem Todesfall betroffen. Wir entbieten Ihnen unser herzliches Beileid und möchten helfen, Ihnen mit diesem Leitfaden Gedankenstützen zu vermitteln.

Wie geht es nun weiter?

Meldung des Todesfalls an den behandelnden Arzt oder den Notfallarzt

Bei einem Todesfall zu Hause bieten Sie umgehend den behandelnden Arzt auf. Ist dieser nicht erreichbar, kontaktieren Sie den Notfallarzt. Der Arzt stellt die Todesursache fest und fertigt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Meldung an das Zivilstandamt

Der Todesfall ist innert 48 Stunden (Todestag nicht eingerechnet) dem Zivilstandskreis Oberaargau, Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal, Telefon 031 635 42 70, zu melden. Nehmen Sie die ärztliche Todesbescheinigung und Ausweispapiere der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungsausweis, bei ausländischen Personen zudem Pass und Ausländerausweis) mit. Bei einem Todesfall im Spital oder im Altersheim wird die Meldung in der Regel durch die Verwaltung dieser Institution erledigt.

Gesuch um unentgeltliche Bestattung

Angehörige der/des Verstorbenen können ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung bei der Einwohnergemeinde einreichen, wenn diese nicht aus dem Nachlass der/des Verstorbenen gedeckt werden können und die Angehörigen durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Einwohnergemeinde kann von verstorbenen Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Thunstetten folgende Kosten von max. CHF 3'000.00 übernehmen: die Einsargung, einen einfachen Sarg, die Überführung des Leichnams in den Leichenraum, die Aufbahrung des Leichnams, eine allfällige Kremation, die Benützung der Abdankungshallen und die Beisetzung auf dem Friedhof Thunstetten.

Auftrag an ein Bestattungsinstitut

Dieses ist für das Einsargen und das Überführen der verstorbenen Person besorgt. Spezialisierte Unternehmen finden Sie im Internet.

Aufbahrung im Krematorium

Die Aufbahrung im Krematorium ist, sofern dies räumlich durchführbar und der Leichnam vor schädlichen Einflüssen bewahrt wird, erlaubt.

Kontaktaufnahme mit der Gemeindeschreiberei (Adresse und Telefon s. Titel)

Gemeinsam mit den Angehörigen werden die Wahl der Beisetzungsart (Erd-, Urnen- bzw. Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab) festgelegt, sowie das weitere Vorgehen besprochen.

Kontaktaufnahme mit einem Trauerredner/einer Trauerrednerin

Mit dem Trauerredner/der Trauerrednerin besprechen Sie das Datum und die Uhrzeit der Abdankungsfeier sowie den Ablauf. Stellen Sie Angaben zur verstorbenen Person bzw. einen Lebenslauf zur Verfügung.

Erdbeisetzung oder Kremation?

Grundsätzlich sollte der Wunsch der verstorbenen Person erfüllt werden. Hat diese sich nie darüber geäusserzt, entscheiden die Angehörigen. Bei allen Beisetzungsarten beginnt die Trauerfeier üblicherweise auf dem Friedhof. Im Anschluss daran findet die Abdankung in der Kirche statt. Ein anderer Ablauf ist nach vorgängiger Absprache möglich.

a) Erdbeisetzung

Der Transport des Sarges ist mit der Bestattungsfirma zu regeln. Gewöhnlich wird der Sarg nach der Anlieferung bereits in das bereitstehende Grabfeld abgesenkt. Als zweite Variante bietet sich an, den Sarg neben das Grab zu stellen. Nach der Grabrede erfolgt die Absenkung des Sarges umgehend nach Weggang der Trauergemeinde zum Gottesdienst unter Mithilfe des Friedhofgärtners.

b) Urnenbeisetzung (Kremation)

Die Angehörigen haben dafür besorgt zu sein, dass die Urne rechtzeitig zur Kirche gebracht wird. Die Urne wird normalerweise von der Sigristin oder vom Sigrist zum Friedhof getragen und ins Grab gesenkt.

c) Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab (Kremation)

Bei der Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab wird die kompostierbare Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Die Gemeinde bietet gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 80.00 an, eine Metallleiste mit den Daten der verstorbenen Person (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) zu organisieren und beim Gemeinschaftsgrab anzubringen.

Abdankungsfeier

Die Abdankungsfeier muss mit der Kirche sowie dem Trauerredner/der Trauerrednerin abgesprochen werden. Beisetzungen erfolgen Montag bis Freitag, 10.00-11.30 Uhr und 13.30-15.00 Uhr, ohne gesetzliche Feiertage. Es sind Ausnahmen von diesen Zeiten gestattet, wenn besondere Umstände vorliegen.

Der Friedhofgärtner und die Sigristin/der Sigrist wird von der Gemeindeschreiberei aufgeboten.

Aufnahme Siegelungsprotokoll

Die kantonale Verordnung über die Errichtung des Inventars schreibt vor, dass bei jedem Todesfall innert 7 Arbeitstagen ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist. Zuständig dafür ist die Gemeindeschreiberei. Sie erhalten ein separates Merkblatt.

Blumenschmuck

Kirchendekoration, Kranz, Grabdekoration, Sargbouquet und -dekoration sind Sache der Angehörigen. Geeignete Unternehmen finden Sie im Internet.

Gegen Verrechnung organisiert die Gemeinde einen schlichten Grabschmuck, welcher direkt um das Grab herum drapiert wird.

Leichenmahl

Die Organisation des Leichenmahls und die Wahl des Lokals ist Sache der Angehörigen.

Meldung des Todesfalls an...

... Post, Bank, Versicherungen, Krankenkasse, AHV-Ausgleichskasse (bei Rentenbezügern), Kündigung Mietvertrag Haus/Wohnung, Telefon, Kabelfernseh- und Internetabonnement, Zeitungen, usw.

Bezug eines Notars für die Regelung des Nachlasses

Geeignete Notare finden Sie im Internet.

Kontaktaufnahme mit dem Bildhauer wegen eines Grabsteins oder Grabmals

Die Bestimmungen zu der Ruhedauer und zu den Grabtypen finden Sie im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Thunstetten. Dieses enthält auch Bestimmungen über zulässige Grabzeichen.

Dieser Leitfaden ist nicht abschliessend. Auf ungeregelte Fragen treten wir gerne ein.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Thunstetten